

## **Wohnungsbestätigung** (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

### Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familienname:

Vorname:

Bei einer juristischen Person  
deren Bezeichnung:

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

Hausnummer

(einschließlich Adressierungszusätze):

### Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(nur ausfüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, § 3 Abs. 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person  
deren Bezeichnung:

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer:

(einschließlich Adresszusätze):

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:  
(auf extra Blatt mitteilen).

( ) Einzug / Datum des Einzugs:.....

Auszug / Datum des Auszug: .....

Anschrift der Wohnung

in die eingezogen oder

aus der ausgezogen  
wird.

Eigennutzung der Wohnung

Postleitzahl:

Wohnort:

Straße:

Hausnummer:

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw.  
ausgezogen:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

---

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei  
Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**

Familienname:

Vorname:

Bei einer juristischen Person  
deren Bezeichnung:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer

(einschließlich Adressierungszusätze):

---

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen diese Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.